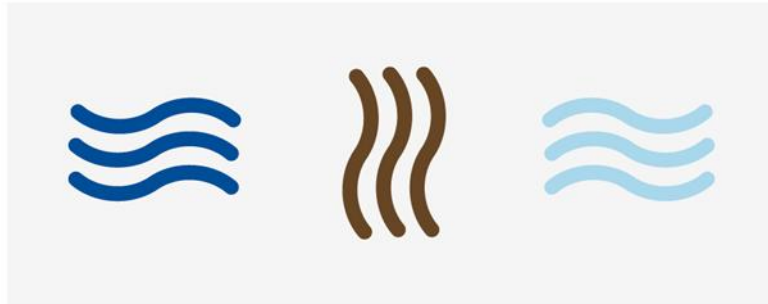


Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Stellungnahme zum Entwurf des BMWF für eine Konkretisierung der Vorgaben zur Netzdienlichkeit in der BEG EM vom 4.9.2026



Berlin, 18. September 2026

Ansprechpartner:

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
T.: 030/208799711
Sabel@waermepumpe.de

André Jacob
Leiter Technik
T.: 030/208799725
jacob@waermepumpe.de

Johanna Otting
Referentin Politik & Energiewirtschaft
T.: 030/208799729
otting@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 80.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,9 Millionen Wärmepumpen genutzt. Im Jahr 2025 wurden 299.000 neue Anlagen verkauft, die zu 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt wurden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

I Vorbemerkung

Der BWP bedankt sich für den bisherigen Austausch über die inhaltliche Ausgestaltung der neuen Anforderungen zur Netz- und Systemdienlichkeit in der BEG-EM sowie für die Möglichkeit, schriftliche Anmerkungen zu ergänzen. Im Folgenden werden daher der Vollständigkeit halber sowohl die bisher eingebrachten mündlichen Eingaben als auch Aspekte ausgeführt, die nicht mehr im Austauschtermin am 16.09.2026 besprochen werden konnten.

II Kommentare und Einschätzungen

1. Nachweisführung

Der Vorschlag sieht eine Herstellererklärung als Erfüllung der Anforderungen zur Steuerung nach § 14a EnWG unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur und des Code of Conduct for Energy Smart Appliances (CoC ESA) vor. Unklar bleiben sowohl inhaltliche als auch formale Anforderungen an die Herstellererklärung. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach (regelmäßiger) Überprüfung der Richtigkeit der Herstellererklärung. Dies sollte geklärt werden.

2. Komponentenanforderungen

Neben der Wärmepumpe werden üblicherweise ebenfalls ein Regler und ggf. zusätzliches Zubehör ausgeliefert. Der Code of Conduct formuliert funktionale Anforderungen an die Energy Smart Appliance beziehungsweise an das interoperable Gesamtsystem. Er verlangt nicht, dass Funktionen zwingend unmittelbar im Wärmepumpengerät implementiert werden. Die geforderten Fähigkeiten können nach dem Code of Conduct

- unmittelbar im Wärmepumpengerät,
- über einen digitalen Zwilling in der Hersteller-Cloud oder
- über ein mit der Wärmepumpe verbundenes Kommunikationsmodul beziehungsweise einen Adapter bereitgestellt werden.

Die Anforderungen richten sich damit an die funktionsfähige Anlage und nicht ausschließlich an die Hardware des Wärmepumpengeräts. Entscheidend ist, dass die verpflichtenden Use Cases im Gesamtsystem zuverlässig umgesetzt werden und die Wärmepumpe in ein Energiemanagementsystem eingebunden werden kann. Dies ermöglicht unterschiedliche

technische Architekturen, ohne die funktionalen Anforderungen abzusenken. Im Infoblatt ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

3. Implementierung des Code of Conduct for Energy Smart Appliances – Use Cases

Für die Einbindung der Wärmepumpe in ein Energiemanagementsystem muss die interoperable Schnittstelle der Richtlinie folgend den Code of Conduct for Energy Smart Appliances der Europäischen Kommission implementieren. Für Wärmepumpen (HVAC) verlangt der europäische Standard in der Version 1.0 im Wesentlichen zwei Kernfunktionen: Monitoring of Power Consumption (MPC) zur Leistungsüberwachung und Limitation of Power Consumption (LPC) zur Leistungsbegrenzung. Durch die vollständige Implementierung dieser Pflicht-Use-Cases versteht das HEMS die Sprache der Wärmepumpe nativ. Die Wärmepumpe gilt damit auf HEMS-Ebene als interoperabel. Die übrigen Anwendungsfälle sind optional. Das Infoblatt sollte entsprechend auf die verpflichtenden Use Cases verweisen.

4. Umsetzungsfristen – Bestandsschutz für bereits gelistete Produkte

Die Umsetzung des CoC ESA (bestehend aus der Softwareentwicklung und dem produktspezifischen Testen) über das gesamte Produktportfolio hinweg ist für die Branche kaum zu leisten. Die Umsetzung des CoC ESA erfordert für einige Hersteller neben der reinen Softwareentwicklung ebenfalls eine neue Hardware, auf der die leistungsfähigere Reglersoftware laufen kann. Der BWP spricht sich daher für eine Verlängerung des Übergangszeitraums oder einen Bestandsschutz für bereits im Wärmeerzeugerportal gelistete Produkte aus.

Eine verlängerte Übergangsfrist ermöglicht es den Herstellern außerdem, die Schnittstellenanforderungen mit weiteren anstehenden Produktanpassungen zu verbinden. Dies betrifft insbesondere alle Wärmepumpen, für die ab dem 1. Januar 2028 zugleich neue Vorgaben zu natürlichen Kältemitteln zu berücksichtigen sind. Für eine Vielzahl an Produkten endet die Förderfähigkeit am 31.12.27, für die eine Implementierung für einen sechsmonatigen Zeitraum eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Dies betrifft ca. 60 %

der aktuelle im BAFA-Wärmeerzeuger-Portal gelisteten Wärmepumpen, davon 36 % Luft-Luft-Wärmepumpen.

Produktentwicklung, Nachweisführung und Aktualisierung des Wärmeerzeugerportals können durch eine Fristverschiebung auf einen gemeinsamen Zieltermin ausgerichtet werden.

5. Umsetzung der netzorientierten Steuerung bei Direktanschluss an die Steuereinheit

Zum direkten Anschluss der WP an die Steuerungseinheit für die Umsetzung der netzorientierten Steuerung über § 14a EnWG wird im Entwurf vorgeschlagen, EEBUS vorzuschreiben. Die Formulierung ist technisch und rechtlich einschränkend und sollte vielmehr auf Normen und geltende Richtlinien verweisen, um sich im Einklang mit z.B. BSI-Vorgaben zu befinden. Die Nutzung anderer Protokolle, die die Kriterien der VDE-Norm erfüllen und die BSI-Zertifizierung nach TR-03109-5 erfolgreich durchlaufen, wäre rechtlich gleichwertig. EEBUS kann wie in anderen Richtlinien als Beispiel genannt werden. Formulierungsvorschlag: „Die Wärmepumpe muss über eine digitale, interoperable Kommunikationsschnittstelle verfügen, welche die verpflichtenden Anforderungen des EU Code of Conduct for Energy Smart Appliances (CoC ESA) erfüllt. Für den Einsatz im Rahmen des netzdienlichen Steuerns (z. B. nach § 14a EnWG) muss die Schnittstelle zudem die funktionalen Anwendungsfälle und das Datenmodell gemäß der Normenreihe VDE-AR-E 2829-6 (Teil 1 und Teil 2) abbilden und eine sichere Kommunikation gemäß BSI TR-03109-5 unterstützen.“